



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Allgemeinverfügung**

**Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V**

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Grambow die Straße Sandweg –südlicher Verlauf teileingezogen. Die Straße ist gelegen in der Gemarkung Grambow, Flur4, Flurstück 38. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t wird untersagt. Für den Lieferverkehr gilt das Durchfahrtsverbot nicht. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de) und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Greifswald, den 30.10.2019

  
Michael Sack  
Landrat



Anlage  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

**Bekanntmachungsvermerk:**

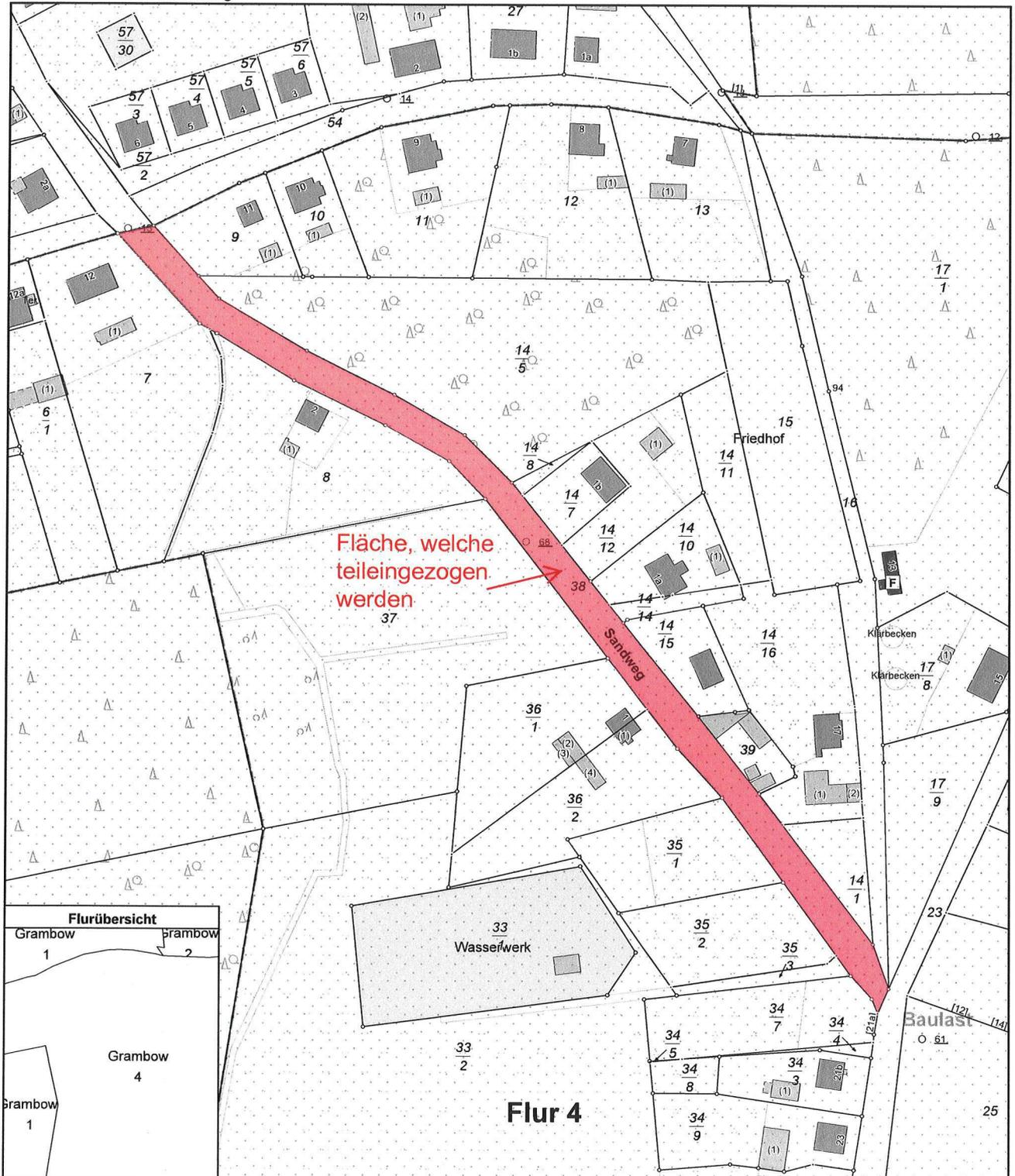
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.



Erstellt am 24.10.2019

Gemarkung: Grambow (13 4230)  
Flur: 4  
Flurstück: 38  
Hinweis: Flurneuordnung

Gemeinde: Grambow (13 0 75 038)  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Lage: Sandweg



0 20 40 60 Meter

Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).